



Vereinbarung

über die Durchführung von psychotherapeutischen Abklärungen und Behandlungen zu Lasten der Invalidenversicherung

zwischen

der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP (vormals Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband SPV)

dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP

(nachstehend als „Verbände“ oder „Berufsverbände“ bezeichnet)

und

dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)

Präambel

Der Vertrag für die Durchführung von psychotherapeutischen Abklärungen und Behandlungen zu Lasten der Invalidenversicherung wurde per 01.12.2022 durch die Berufsverbände gekündigt. Gemäss der vertraglichen Bestimmungen blieb dieser bis am 31.06.2023 provisorisch anwendbar. Während der Kündigungsfrist sowie der Dauer der provisorischen Anwendbarkeit des Vertrages kam, auch aufgrund der Tatsache, dass die Tarifsituation im OKP Bereich noch nicht definitiv geklärt ist, keine Einigung zwischen den Parteien zustande. Per 01.07.2023 befindet sich die IV mit den Berufsverbänden in einem vertragslosen Zustand. Um die Rechtssicherheit gewähren zu können und das partnerschaftliche Verhältnis weiterzu leben, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Der Tarifvertrag „Vertrag für die Durchführung von psychotherapeutischen Abklärungen und Behandlungen zu Lasten der Invalidenversicherung“ vom 01.04.2007 wird rückwirkend per 01.07.2023 für wiederanwendbar erklärt.
2. Der Anhang zum Vertrag für die Durchführung von psychotherapeutischen Abklärungen und Behandlungen zu Lasten der Invalidenversicherung (FSP-ASP/SPV-SBAP-BSV) vom 1. April 2007 wird dahingehend angepasst, als dass neu für ab dem 01.07.2023 erbrachte Leistungen ein Tarif in der Höhe von 154.80 SFr pro Stunde zur Anwendung gelangt. Auch wurde darauf verzichtet, eine Indexklausel in den Anhang aufzunehmen.
3. Abgesehen von den unter Punkt 2 aufgeführten Änderungen erfährt der Vertrag keine materielle Anpassung.
4. Sobald ein definitiver Tarif im Bereich der OKP genehmigt wurde, nehmen die Parteien umgehend Vertragsverhandlungen auf mit Ziel, die Regelungen in der IV soweit als möglich denen im Bereich der OKP anzugeleichen.



Ort, Datum

Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

Yvik Adler
Co-Präsidentin FSP

Stephan Wenger
Co-Präsident FSP

Ort, Datum

Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP

Gabi Rüttimann
Präsidentin ASP

Ort, Datum

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP

Urs P. Hassler
Präsident SBAP

Bern, 29.08.2023

Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Florian Steinbacher
Vizedirektor

Serge Brélaz
Bereichsleiter Sach- und Geldleistungen